jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/24 86/07/0241

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Niederösterreich
19/01 Staatsvertrag von Wien
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §1500;
FlVfGG §34;
FlVfLG NÖ 1975 §97 Abs4 litc;
FlVfLG NÖ 1975 §97;
StV 1955 Art22;

Rechtssatz

Ein Erwerb kraft G erfolgt nicht im (zu schützenden) Vertrauen auf die öff Bücher, sondern unmittelbar durch das G, daher kann im Rahmen des Erwerbs kraft G die Bestimmung des § 1500 ABGB nicht herangezogen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986070241.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at